

## **1) Aufsichtsperson beim Schießen mit Kinder- und Jugendlichen**

Bei Schießen mit Kinder- und Jugendlichen ist es erforderlich, dass der/die zuständige Schießleiter/ Schießleiterin auch die notwendige Qualifikation zum Jugendgruppenleiter/Jugendgruppenleiterin besitzt. (Vergl. Sportordnung Auflage 11.1 Nr. 17.2 ff)

Befristet bis zum 30.09.2007 gilt folgende Regelung:  
Es reicht aus, wenn beim Schießen mit Kinder- und Jugendlichen eine Person ausgebildeter Schießleiter/ Schießleiterin ist und eine Person die erforderliche Qualifikation zum Jugendgruppenleiter/ Jugendgruppenleiterin des BdSJ besitzt. (Beschluss Bundesjungschützenratssitzung I/2007)

## **2) Jugendschießleiter / Jugendschießleiterin**

Es werden ausnahmslos nur Gruppenleiter-/ Gruppenleiterinnenausbildungen für die Ausstellung des Jugendschießleiters/Jugendschießleiterin anerkannt, die bei den BdSJ Diözesanverbänden absolviert worden sind. (Beschluss Bundesjungschützenratssitzung I/2007)